

Rechtfertigender Notstand – § 34 StGB

Notstandslage

Notstandsfähig ist jedes rechtlich anerkannte Interesse des Täters oder eines Dritten (Notstandshilfe)

Gefahr besteht, wenn aufgrund tatsächlich vorliegender Umstände bei objektiver ex-ante-Betrachtung der Eintritt eines Schadens wahrscheinlich ist

Gegenwärtig ist die Gefahr, die jederzeit in einen Schaden umschlagen kann (akute Gefahr), auch dann, wenn der Schadenseintritt noch eine Zeit lang auf sich warten lässt, aber sofortiges Handeln erfordert (Dauergefahr)

Notstandshandlung

Die Gefahr darf **nicht anders als durch den Rechtsgutseingriff abwendbar** sein, dieser muss also – wie bei § 32 StGB – erforderlich sein.

Es muss ein wesentliches Überwiegen des Erhaltungsguts gegenüber dem Eingriffsgut bestehen (S. 1).

Kriterien:

- Abstraktes Rangverhältnis
- Konkrete Bewertung
 - Intensität und Umfang des drohenden Schadens
 - Grad der drohenden Gefahr
 - Höhe der Rettungschance
 - Eingriff gegen den Gefahrenurheber (§ 228 BGB analog, Defensivnotstand) oder gegen Dritten

An der **Angemessenheit** (S. 2) der Tat kann es fehlen bei:

- Verstoß gegen Abwägungsverbot
 - Leben gegen Leben
 - Medizinische Zwangsbehandlung
 - Menschenwürde (insbes. Folterverbot Amtsträger)
- Verstoß gegen oberste Rechtsprinzipien, wenn:
 - Zur Konfliktbewältigung rechtlich geordnete Verfahren existieren
 - Keine Rechtfertigung aus § 34 StGB bei Nötigungsnotstand besteht
- Duldungspflichten:
 - Wenn Duldung vom Gesetzgeber gewollte Folge einer anderen Regelung ist
 - Aus besonderer Rechtsstellung
 - Wegen verschuldeter Notstandslage

Gefahrenabwendungswille

Kenntnis der Notstandslage und Zweckbezug der Handlung als Rettungsmaßnahme; gewissenhafte Prüfung ist nach h.L. nicht erforderlich.